

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)**

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksache 20/3938 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung einer Energiepreispauschale an Renten-  
und Versorgungsbeziehende und zur Erweiterung des Übergangsbereichs**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Marc Bernhard,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/2034 –**

**Rentner beim Entlastungspaket nicht vergessen**

### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Rentnerinnen und Rentner sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes und sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit einem Bruttoarbeitsentgelt von bis zu 2 000 Euro monatlich sollen angesichts zu erwartender hoher Preissteigerungen im Energiebereich als Bestandteil eines weiteren Maßnahmenpakets entlastet werden.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion weist darauf hin, dass die stark gestiegenen Energiekosten der vergangenen Wochen und Monate für viele Menschen in Deutschland eine enorme Herausforderung darstellten. Es sei geboten, auch die Bezieher von

Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten bei den Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

Rentnerinnen und Rentnern sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern des Bundes solle eine Energiepreispauschale in Höhe von jeweils 300 Euro gezahlt werden, so die Initianten des Gesetzentwurfs. Diese Pauschale erhalte, wer zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz oder nach Teil 1 und Teil 2 des Soldatenversorgungsgesetzes habe. Es ist nach den Ausführungen im Gesetzentwurf vorgesehen, die Energiepreispauschale als Einmalzahlung durch die Rentenzahlstellen oder die Versorgungsbezüge zahlenden Stellen Anfang Dezember 2022 auszuzahlen. Für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich soll die Obergrenze von 1 600 Euro auf 2 000 Euro im Monat angehoben werden.

**Annahme von Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3938 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. in unveränderter Fassung.**

**Einstimmige Annahme des übrigen Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3938 in unveränderter Fassung.**

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag soll die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der wenigstens die Zahlung eines einmaligen Zuschusses zu den Energiekosten für Erwerbsminderungs- und Altersrentner in Höhe von 300 Euro durch die Deutsche Rentenversicherung vorsehen soll, wobei die entstehenden Kosten durch den Bund in voller Höhe zu erstatten seien. Außerdem solle ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, mit dem der vorstehend genannte Zuschuss steuerfrei gestellt werden soll.

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/2034 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

## **C. Alternativen**

Zu Buchstabe a

Alternativ zur Energiepreispauschale in Form einer Einmalzahlung von 300 Euro könnte Rentnerinnen und Rentnern sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfängern des Bundes eine wiederkehrende, eine höhere einmalige oder eine geringere einmalige Zahlung zur Entlastung bei den Energiekosten gezahlt werden. Auch könnte eine Zahlung gänzlich unterlassen werden. Nach den Ausführungen im Gesetzentwurf sei keine dieser Alternativen jedoch vom eindeutigen Beschluss des Koalitionsausschusses gedeckt.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

## D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Insgesamt belaufen sich die Ausgaben des Bundes ausweislich des Gesetzentwurfs auf rund 6,4 Milliarden Euro.

Dem Bund entstehen für die Auszahlung der Energiepreispauschale an Rentnerinnen und Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung Ausgaben in Höhe von rund 6,1 Milliarden Euro. Davon entfallen gut 6 Milliarden Euro auf das Jahr 2022 und knapp 0,1 Milliarden Euro auf das Jahr 2023.

Für die Auszahlung der Energiepreispauschale an Bezieherinnen und Bezieher einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit entstehen dem Bund im Jahr 2022 Ausgaben in Höhe von gut 136,5 Millionen Euro. Im Jahr 2023 entstehen Ausgaben in Höhe von 0,3 Millionen Euro.

Für die Gewährung der Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes (ohne Bahn und Post) entstehen Ausgaben in Höhe von etwa 56 Millionen Euro im Jahr 2022. Für die Gewährung der Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus dem Bereich der früheren Deutschen Bundesbahn (heute Bundeseisenbahnvermögen) entstehen Ausgaben in Höhe von maximal 15 Millionen Euro im Jahr 2022. Für die Gewährung der Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus dem Bereich der früheren Deutschen Bundespost entstehen Ausgaben in Höhe von maximal 80 Millionen Euro im Jahr 2022.

Für die Auszahlung der Energiepreispauschale an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung entstehen dem Bund im Jahr 2022 Ausgaben in Höhe von rund 5 Millionen Euro.

Mit der Ausweitung des Übergangsbereichs auf 2 000 Euro monatlich werden die Beschäftigten bei den Sozialversicherungsbeiträgen in einer Größenordnung von rund 1,3 Milliarden Euro jährlich entlastet. Für die Sozialversicherung insgesamt ergeben sich ab dem Jahr 2023 jährliche Mindereinnahmen in Höhe von knapp 0,8 Milliarden Euro, die sich zusammensetzen aus Mindereinnahmen für die

- Rentenversicherung von rund 0,4 Milliarden Euro,
- Krankenversicherung von rund 0,3 Milliarden Euro,
- Pflegeversicherung von rund 0,06 Milliarden Euro und
- Arbeitsförderung von rund 0,05 Milliarden Euro.

Die Regelung führt außerdem durch Anrechnung höherer Nettoeinkommen bei erwerbstätigen Leistungsbeziehenden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab dem Jahr 2023 jährlich zu Minderausgaben in Höhe von rund 35 Millionen Euro im Bundeshaushalt und rund 5 Millionen Euro in den Haushalten der Kommunen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Zu Buchstabe a

Die Veränderung der Obergrenze des Übergangsbereichs führt zu einem einmaligen Umstellungsaufwand für die Unternehmen von rund 38,7 Millionen Euro.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Zu Buchstabe a

Es entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand bei den Bürokratiekosten von rund 38,7 Millionen Euro.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Zu Buchstabe a

Insgesamt entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 10,6 Millionen Euro. Bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See entsteht ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 1,2 Millionen Euro. Bei den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung entsteht ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 3,3 Millionen Euro. Bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse entsteht ein Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 0,5 Millionen Euro. Bei den Versorgungsbezüge zahlenden Stellen entsteht ein Erfüllungsaufwand von rund 5,6 Millionen Euro.

## **F. Weitere Kosten**

Zu Buchstabe a

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Der Wirtschaft entstehen Kosten durch höhere Arbeitgeberbeiträge aufgrund der Erweiterung des Übergangsbereichs von 1 600 auf 2 000 Euro in Höhe von rund 500 Millionen Euro je Jahr. Dieser Belastung steht eine gleich hohe Entlastung der Beschäftigten bei den Sozialversicherungsbeiträgen gegenüber.

Zu Buchstabe b

Werden im Antrag nicht beziffert.

### **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3938 unverändert anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/2034 abzulehnen.

Berlin, den 19. Oktober 2022

### **Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Bernd Rützel**  
Vorsitzender

**Dr. Tanja Machalet**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Dr. Tanja Machalet

### Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/3938** ist in der 60. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Oktober 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss berät darüber hinaus gemäß § 96 GO-BT über den Gesetzentwurf.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 20/2034** ist in der 42. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Juni 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss sowie an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen worden.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die anhaltend steigenden Energie- und Nahrungsmittelpreise führten zu einer Erhöhung der Lebenshaltungskosten für die Bürgerinnen und Bürger. Die zusätzlich beschlossenen Entlastungsmaßnahmen könnten einen Teil der gestiegenen Kosten abfedern. Weiter heißt es in dem Gesetzentwurf, Bestandteil dieses Maßnahmenpakets sei die Entlastung der Rentnerinnen und Rentner sowie der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes. Diese sollen im Dezember 2022 eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro als Einmalzahlung erhalten. Bestandteil dieses Maßnahmenpakets sei auch die Erweiterung des Übergangsbereichs.

Die Energiepreispauschale solle erhalten, wer zum Stichtag 1. Dezember 2022 Anspruch auf eine Rente wegen Alters, Erwerbsminderung oder Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder auf Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz, Teil 1 und 2 des Soldatenversorgungsgesetzes oder dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen habe oder als diesen Personen gleichgestellt gelte. Ein Anspruch bestehe nur bei einem Wohnsitz im Inland.

Die Zahlung werde als Einmalzahlung für Rentenempfängerinnen und -empfänger der allgemeinen Rentenversicherung durch die Deutsche Post AG, für Rentenempfängerinnen und -empfänger der knappschaftlichen Rentenversicherung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und für Rentenempfängerinnen und -empfänger der Alterssicherung der Landwirte durch die Landwirtschaftliche Alterskasse sowie für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes durch die jeweils die Versorgungsbezüge zahlende Stelle ausgezahlt. Die Zahlung solle Anfang Dezember 2022 erfolgen. Die Rentnerinnen und Rentner sowie die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger des Bundes bräuchten die Energiepreispauschale nicht bei den auszahlenden Stellen zu beantragen. Sie werde automatisch ausgezahlt.

Für die möglichen Einzelfälle, in denen Rentnerinnen oder Rentner keine Energiepreispauschale erhalten hätten, obwohl ein Anspruch hierauf bestanden habe, bestehe die Möglichkeit der Nachzahlung durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Hierzu sei – abweichend von dem Grundsatz der automatischen Auszahlung – bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bis spätestens 30. Juni 2023 ein Antrag zu stellen.

Die Energiepreispauschale werde bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht angerechnet und unterliege auch nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung; sie solle jedoch der Steuerpflicht unterliegen. Sie könne auch nicht gepfändet werden. Der Bund trage die Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten.

Für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Übergangsbereich werde die Obergrenze von 1 600 Euro auf 2 000 Euro im Monat angehoben.

Zu Buchstabe b

Die antragstellende Fraktion führt aus, dass parlamentarische Initiativen, die sich für die Senkung von Steuern und staatlichen Abgaben auf Energie ausgesprochen hatten, bislang abgelehnt worden seien. Durch das von den Koalitionsfraktionen auf den Weg gebrachte Heizkostenzuschussgesetz sollten dabei Entlastungen für Wohngeldempfänger und Auszubildende und Studenten im BAföG-Bezug durch einen einmaligen Heizkostenzuschuss erfolgen. Weiterhin sollten Erwerbstätige eine einmalige Energiepauschale von 300 Euro erhalten, um von den Folgen der hohen Energiepreise entlastet zu werden. Empfänger von ALG II oder Grundsicherung erhielten einen einmaligen Zuschuss von 200 Euro. Für Bezieher von Erwerbsminderungs- und Altersrenten, die keine ergänzenden Sozialleistungen, wie z. B. Wohngeld bezögen, seien Entlastungen zum Zeitpunkt der Antragstellung demnach nicht vorgesehen.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3938 in seiner Sitzung am 19. Oktober 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. die Annahme in unveränderter Fassung empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3938 in seiner Sitzung am 19. Oktober 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Annahme in unveränderter Fassung empfohlen. Artikel 3 Nummer 2 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. angenommen.

Der **Ausschuss für Familie, Frauen, Senioren und Jugend** hat über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3938 in seiner Sitzung am 19. Oktober 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag einstimmig die Annahme in unveränderter Fassung empfohlen. Artikel 3 Nummer 2 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. angenommen.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss**, der **Haushaltsausschuss** sowie der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** haben über den Antrag auf Drucksache 20/2034 in ihren Sitzungen am 19. Oktober 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

### IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3938 in seiner 26. Sitzung am 12. Oktober 2022 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung fand in der 27. Sitzung am 17. Oktober 2022 statt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 20(11)202neu zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutsche Rentenversicherung Bund

Sozialverband Deutschland e. V.

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Sozialverband VdK Deutschland e. V.

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V.

Handelsverband Deutschland – HDE e. V.

Bundesverband Rehabilitation

Einzelsachverständiger:

Professor Dr. Christian Hagist, Vallendar

Weitere Einzelheiten zu der Anhörung können dem Protokoll der Sitzung entnommen werden.

## V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3938 in seiner 28. Sitzung am 19. Oktober 2022 fortgesetzt und abgeschlossen. In dieser Sitzung hat der Ausschuss auch über einen Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(11)206neu zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3938 beraten, der mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. abgelehnt wurde und im Folgenden dokumentiert wird:

*Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:*

*1. Artikel 3 Nr. 2 wird gestrichen.*

*Begründung*

*Zu Nummer 1*

*Die geplante Anhebung des Übergangsbereichs (Midijobgrenze) verursacht erhebliche zusätzliche Belastungen bei den Trägern der Sozialversicherung. Diese kommen zu einer Zeit, in der alle Träger der Sozialversicherung durch die Auswirkungen des demographischen Wandels zukünftig vor erhebliche Herausforderungen gestellt werden. Nicht zwingend notwendige Zusatzbelastungen sind daher zu vermeiden, auch um künftige Beitragszahler nicht über Gebühr zu belasten. Im Einzelnen entstehen zusätzliche Kosten von ca. 0,8 Mrd. Euro jährlich. (Gesetzliche Rentenversicherung: 0,4 Mrd. Euro; Gesetzliche Krankenversicherung: 0,3 Mrd. Euro; Pflegeversicherung: 0,06 Mrd. Euro; Arbeitslosenversicherung: 0,05 Mrd. Euro). Der Wirtschaft entstehen durch höhere Arbeitgeberbeiträge Zusatzkosten von 0,5 Mrd. Diese werden den Faktor Arbeit zusätzlich belasten. Gerade in Zeiten, in denen Unternehmen und Arbeitsplätze bedroht werden von einer Energiekrise als Folge des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, sind Zusatzbelastungen nicht vertretbar. Die Anhebung des Übergangsbereichs setzt zudem Anreize, in einer Teilzeittätigkeit zu verbleiben, anstatt die Stundenanzahl zu erhöhen oder setzt Anreize, das Arbeitsvolumen zu verringern. Dies verschärft den ohnehin schon bestehenden Fachkräftemangel.*

Auf Wunsch der Fraktionen der CDU/CSU und AfD wurde sodann zunächst über Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3938 abgestimmt. Dabei hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** dem Deut-

schen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme von Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung empfohlen.

Abschließend hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** dem Deutschen Bundestag einstimmig die Annahme des übrigen Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/3938 in unveränderter Fassung empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch die Beratungen über den Antrag auf Drucksache 20/2034 in seiner 28. Sitzung am 19. Oktober 2022 abgeschlossen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gaben bei der Beratung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3938 zu Protokoll:

Mit den Entlastungspaketen wurde die Einmalzahlung einer Energiepreispauschale u. a. für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, selbstständig Tätige sowie Rentnerinnen und Rentner beschlossen. In der Anhörung haben wir gehört, dass jedoch zum Beispiel Bezieher von Übergangsgeld von diesen Entlastungsmaßnahmen nicht profitiert haben, da sie weder Arbeitnehmer/-in noch Rentner/-in sind. Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, welche Personengruppen noch keine Energiepreispauschale oder sonstige Einmalzahlungen erhalten haben und inwieweit ein Nachteil für diese Personengruppen ausgeglichen werden kann.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte weiter, dass Rentnerinnen und Rentner nach dem ersten Entlastungspaket, bei dem die gestiegenen Wegekosten zum Arbeitsplatz von Beschäftigten mehr im Fokus gewesen seien, nun auch bei Energiekosten entlastet werden sollten. Die öffentliche Anhörung habe nochmals gezeigt, dass es weitere Personengruppen gebe, die nicht einbezogen seien, wie zum Beispiel im Bereich des Übergangsgeldes, aber auch im Bereich des Krankengeldes. In der Protokollnotiz werde die Bundesregierung deshalb aufgefordert zu prüfen, welche Personengruppen nicht berücksichtigt seien und inwieweit dieser Nachteil ausgeglichen werden könne. Wichtig sei, dass es sich um ein unkompliziertes Auszahlungsverfahren für Dezember handeln werde. Dies sei eine gute Botschaft für alle Rentner/Rentnerinnen und Versorgungsempfänger/-innen, um diese Lücke nun zu schließen. Es sei zudem richtig, den Übergangsbereich für Midijobs auszuweiten. Die Belastung für Sozialversicherungsträger werde ausgeglichen durch eine Entlastung für Arbeitnehmer/-innen mit geringem Einkommen, die sich derzeit in einer besonderen Belastungssituation befänden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies vor allem auf Defizite in der Umsetzung der Auszahlung hin. Zu nennen sei hier zum einen, dass berufsständische Versorgungswerke betroffen seien, die keine Energiepreispauschale bekämen. Zum anderen sei mit Doppelbegünstigungen bei bestimmten Personengruppe zu rechnen, die beispielsweise bereits über den Vorauszahlungssteuerbescheid eine Vergünstigung erhalten hätten und nun als Rentnerin oder Rentner eine Zahlung bekämen. Dies müsse durch ein weiteres Gesetz bereinigt werden. Mit Hinweis auf den eingebrachten Änderungsantrag lehne man mit Verweis auf das Ergebnis der öffentlichen Anhörung die ebenfalls vorgesehene Ausweitung der Midijobregelung ab. Diese sei nicht zielorientiert, privilegiere höhere Einkommen und sei eine Hemmschwelle, eine Vollzeitätigkeit auszuüben. Außerdem führe sie zu Belastungen der Sozialkassen und der Arbeitgeber.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte ausdrücklich diese weitere Energiepreispauschale. Hinsichtlich der Gruppen, die nicht berücksichtigt seien, wie zum Beispiel Übergangsgeldbeziehende werde auf die Protokollnotiz der Koalitionsfraktionen verwiesen, mit der klargestellt werde, dass diese Regelungen nochmals überprüft werden sollten und die Bundesregierung aufgefordert werde, für diese Fälle einen Lösungsweg aufzuzeigen. Zur Ausweitung der Midijobgrenze sei auch der Effekt zu erwarten, dass Beschäftigte ihre Arbeitszeit ausweiten würden. Die öffentliche Anhörung habe auch ergeben, dass sich die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze positiv auf gesamtwirtschaftliche Effekte auswirke, so dass eine spürbare Entlastung für Personen mit einem Einkommensbereich von weniger als 2 000 Euro zu erwarten sei.

Die **Fraktion der FDP** hielt es ebenso für richtig, eine Energiepreispauschale auch für Rentnerinnen und Rentner auszus zahlen. Ursprünglich, mit der ersten Entlastungszahlung, seien Mehrkosten für Arbeitnehmer/-innen und Berufstätige abgedeckt worden. Zu möglichen Doppelauszahlungen für bestimmte wenige Personengruppen solle man in der Abwägung im Blick haben, dass die Auszahlungen möglichst schnell erfolgen sollten. Die Ausweitung der Midijobs habe insbesondere für die Arbeitnehmer/-innen einen Effekt, die sich in diesem Bereich befänden.

Klar sei aber auch, dass die Sozialversicherungsbeiträge im Übergangsbereich zu finanzieren seien von den Arbeitgebern. Dennoch müsse berücksichtigt werden, dass es diesen Übergangsbereich für die betroffenen Personengruppen geben müsse.

Die **Fraktion der AfD** bemerkte zur Ausweitung der Midijobgrenze, dass diese, wie die Anhörung gezeigt habe, kontraproduktiv sei. Teilzeitarbeit werde privilegiert. Dies laufe der Zielsetzung entgegen, den Fachkräftemangel zu bekämpfen. Außerdem gehe die Anhebung der Midijobgrenze zu Lasten der Sozialversicherungsträger und damit auch zu Lasten der Beschäftigten. Deshalb lehne man diesen Teil des Gesetzentwurfs ab. Zum Entlastungspaket für Rentnerinnen und Rentner werde darauf hingewiesen, dass die Fraktion der AfD bereits im Mai dieses Jahres einen entsprechenden Antrag eingebracht habe, der eine steuerfreie Auszahlung vorgesehen habe, was im vorliegenden Gesetzentwurf nicht der Fall sei. Der Aufwand in den Finanzämtern sollte gering gehalten werden, zumal nur ein Drittel der Rentnerinnen und Rentner steuerpflichtig sei.

Die **Fraktion DIE LINKE**. stellte fest, dass es gut ist, dass die Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner nun endlich kommen werde. Die Fraktion DIE LINKE. habe dies bereits mit der Verabschiedung der Energiepreispauschale für Beschäftigte gefordert, nun erst habe es ein Umdenken bei der Koalition gegeben. Vertrauen sei deshalb verspielt worden. Die Ausweitung der Midijobs auf 2 000 Euro sei mit Blick auf das Ergebnis der öffentlichen Anhörung, in der sich sowohl die Arbeitgeberverbände als auch die Gewerkschaften und die Sozialverbände ohne „wenn und aber“ einig gewesen seien, keine gute Idee. Dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU werde man deshalb zustimmen und diesen Teil des Gesetzentwurfs bei Teilung der Frage ablehnen.

Berlin, den 19. Oktober 2022

**Dr. Tanja Machalet**  
Berichterstatterin



